

Zeitschrift: Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio
Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft
Band: 5 (1887)
Heft: 79

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Feuille officielle suisse du commerce — Foglio ufficiale svizzero di commercio

Bern, 17. August — Berne, le 17 Août — Berna, li 17 Agosto

Publikationsorgan der eidgenössischen Departemente für Finanzen, Zoll und Handel

Organe de publicité des Départements fédéraux des Finances, des Péages et du Commerce

Organo di Pubblicità dei Dipartimenti federali per le Finanze, i Dazi ed il Commercio

Jährlicher Abonnementspreis Fr. 6. (halbj. Fr. 3). — Abonnements nehmen alle Postämter sowie die Expedition des *Schweiz. Handelsamtsblattes* in Bern entgegen. **Abonnement annuel Fr. 6. (Fr. 3 pour six mois).** — On s'abonne auprès des bureaux de poste et à l'expédition de la *Feuille officielle suisse du commerce* à Berna. **Prezzo delle associazioni Fr. 6. (Fr. 3 per semestre).** — Associazioni presso gli uffici postali ed alla spedizione del *Foglio ufficiale svizzero di commercio* a Berna.

Amtlicher Theil. — Partie officielle. — Parte ufficiale.

Bekanntmachungen nach Massgabe von Bundesgesetzen, Bundesbeschlüssen und -Verordnungen.

Publications prévues par des lois, arrêtés et ordonnances fédéraux.

Unter den Postsendungen, welche bei dem am 11. Juni d. J. in Zürich verübten Postdiebstahle abhanden gekommen sind, befand sich ein aus Bregenz kommendes, an die Zürcher Kantonalbank adressirtes, die Werthangabe von 200 Fl. tragendes Pli, welches 7 Stück Obligationen der Zürcher Kantonalbank, Nr. 110050 bis und mit 110056, im Betrage von je Fr. 1000, verzinslich zu 4 1/4 %/o, d. d. 3. November 1880, gekündet auf 10. Juni 1886, nebst Coupons per 30. November 1886, 31. Mai 1887 und so fort bis 30. November 1890, enthielt.

Nun wird mit Bewilligung des Obergerichtes der Inhaber der bezeichneten Obligationen nebst Coupons aufgefordert, binnen drei Jahren, von heute an, sich in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes zu melden und die Titel vorzulegen, unter der Androhung, daß sonst dieselben kraftlos erklärt würden.

Zürich, den 20. August 1886.

Im Namen des Bezirksgerichtes II. S.,

Der Gerichtsschreiber:

H. Schurter.

Durch Beschluß vom 4. Juni d. J. hat das Obergericht die vermiften Nordostbahnobligationen Nr. 5509 und 5510, im Betrage von je Fr. 500, d. d. 1. Oktober 1860, nach erfolglosem Aufrufe kraftlos erklärt.

Zürich, den 22. Juni 1887.

Im Namen des Bezirksgerichtes II. S.,

Der Gerichtsschreiber:

H. Schurter.

Handelsregistereinträge — Inscriptions au Registre du Commerce — Iserzioni nel Registro di Commercio

I. Hauptregister — I. Registre principal — I. Registro principale

NB. Für die auf Löschungen bezüglichen Publikationen wird Kursivschrift verwendet. — Les publications concernant des radiations sont faites en caractères italiques. — Quelle pubblicazioni che riguardano le cancellazioni sono stampate in lettere corsive.

Kanton Zürich — Canton de Zurich — Cantone di Zurigo

1887. 11. August. Unter der Firma **Sennereigenossenschaft Urdorf** besteht, mit Sitz in Oberurdorf und auf unbestimmte Zeitdauer, eine Genossenschaft zum Zwecke bestmöglicher Verwendung der Kuhmilch durch Fett- oder Magerkäseerei in ihrer seit 1865 betriebenen Sennerei. Die Statuten datiren vom 26. Februar 1887. Das Betriebskapital besteht aus Fr. 10,000 und ist eingetheilt in 56 Antheilscheine à Fr. 178. 57, welche auf den Namen lauten und untheilbar aber verkäuflich sind. Der Eintritt in die Genossenschaft geschieht durch Erwerbung eines Antheilscheines und durch Unterzeichnung der Statuten im Gesellschaftsprotokoll. Der Austritt erfolgt durch Veräußerung der Antheilscheine, durch Tod und Ausschuß, wobei nach Ausrichtung der Antheilbeträge jeder weitere Anspruch an das Vermögen der Genossenschaft erlischt. Für sämtliche Verbindlichkeiten der Genossenschaft haften die Mitglieder über das Genossenschaftsvermögen hinaus, unter sich pro rata ihrer Antheilscheine, persönlich und solidarisch. Die Einladungen und Bekanntmachungen geschehen durch Zirkular oder Inserat in der «Limmat». Ein durch die Genossenschaft zu bestimmender Hüttenzins dient zur Verzinsung und Amortisirung von Anleihen, zur Bestreitung der Kosten, für Neuanschaffung von Geräthschaften und eventuell auch zur Verzinsung der Antheilscheine. Organe der Genossenschaft sind: Die Generalversammlung, der Vorstand von drei Mitgliedern und zwei Rechnungsrevisoren (Kontrolstelle). Der Vorstand vertritt die

Genossenschaft nach Außen und es führt Namens desselben der Präsident mit dem Aktuar die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv. Präsident des Vorstandes ist Jakob Huber, Aktuar Jakob Häusermann, Quästor Heinrich Huber, alle drei von und in Oberurdorf.

11. August. **Schweizerische Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft** in Winterthur (S. H. A. B. 1886, pag. 9). Die an den Protokollführer im Aufsichtsrathe, Dr. August Sulzer von und in Winterthur, *ertheilte Einzelprokura erlischt* und es zeichnet derselbe, vom Aufsichtsrathe zum Subdirektor gewählt, nunmehr als solcher unter der Firma der Gesellschaft einzeln.

11. August. Inhaber der Firma **R. Benz** in Außersihl ist Rudolf Benz von und in Außersihl. Geschäftsbureau und Handel in Wein, Bier und Spirituosen. Lagerstraße 58.

12. August. Die Firma **Titus Dürr & Cie** in Zürich (S. H. A. B. 1883, pag. 470; 1884, pag. 723, und 1885, pag. 527) ist infolge Auflösung dieser Kollektivgesellschaft und nach durchgeführter Liquidation der Aktiven und Passiven erloschen.

12. August. Rudolf Schmid-Pfister und Alfred Schmid, Sohn, beide von und in Wiedikon, haben unter der Firma **R. Schmid-Pfister & Sohn** in Wiedikon eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche im Jahre 1880 ihren Anfang nahm. Asphaltgeschäft. Zürcherstraße 55.

Kanton Bern — Canton de Berne — Cantone di Berna

Bureau Bern.

1887. 13. August. Die Firma **Anton Tanner, Nachf. von Steiger & C^{ie}** in Bern (S. H. A. B. 1887, pag. 429) ertheilt Prokura an Jakob Isidor Klopfenstein von St. Stephan, in Bern.

Bureau Biel.

13. August. Jacob Maab von Bonn, Fabrikant chirurgischer Instrumente und Orthopädist, und Rudolf Pärli von Ruegsau, Bandagist, beide in Biel, haben unter der Firma **Maass & Pärli** in Biel eine Kollektivgesellschaft gegründet, welche am 1. Mai 1887 begonnen hat. Natur des Geschäfts: Fabrikation künstlicher Glieder, orthopädischer Apparate, chirurgischer Instrumente und Bandagen aller Art. Geschäftslokal: Bielerhof Biel. Das Recht der Vertretung der Gesellschaft kann nur in Gemeinschaft ausgeübt werden.

Bureau de Courtelary.

10 août. La „*Boulangerie par actions de Corgémont*“, avec siège à Corgémont, a révisé ses statuts. Les nouveaux statuts portent la date du 9 août 1887 et ont été reçus par M^{rs} Grether & Minder, notaires à Courtelary. *L'ancienne raison sociale, inscrite au registre du commerce le 12 mars 1883 et publiée dans la F. o. s. du c. le 28 même mois, page 333, est supprimée et remplacée par une nouvelle raison dont la dénomination est la suivante: Société de consommation de Corgémont et le siège à Corgémont.* La nouvelle société, qui a une durée illimitée, a pour objet: 1^o l'achat et la vente des farines, des denrées alimentaires, de la chaussure, de la mercerie, de la bonneterie, des aunages et autres articles d'un usage fréquent, et 2^o la fabrication et la vente du pain. Le capital social est fixé à mille deux cent septante francs; il est divisé en 254 actions nominatives, de fr. 5 chacune, entièrement libérées. Les publications de la société seront insérées dans la Feuille officielle suisse du commerce. L'administration de la société nouvelle est confiée à sept membres, nommés pour une année et rééligibles. La direction des affaires sociales est confiée à un gérant qui possède seul la signature sociale; cet emploi est occupé par M. Emile Deis, de Zeihen, canton d'Argovie, comptable à Corgémont. La Société de consommation de Corgémont reprend l'actif et le passif de la Boulangerie par actions de Corgémont.

Bureau de Delémont.

12 août. La raison „*Domon*“, à Delémont (F. o. s. du c. du 7 avril 1883), est radiée d'office ensuite du décès de son chef. M^{me} Elise née Feune,

épouse de M. Victor Feune, de St-Ursanne, à Delémont, déclare qu'elle exerce, avec l'autorisation de son mari prénommé et sous la raison **Feune-Domon**, à Delémont, un commerce de librairie, papeterie et reliure.

Bureau Saanen.

12. August. Emil Würsten und Samuel Würsten, beide von Saanen und wohnhaft im Ebnit allda, haben unter der Firma **Gebrüder Würsten**, mit Sitz im Ebnit, eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche am 15. Juli 1887 begonnen hat. Natur des Geschäfts: Viehhandel. Geschäftslokale: Im Ebnit b. S.

Baselland — Bâle-campagne — Basilea-Campagna

1887. 12. August. Die Kommanditgesellschaft unter der Firma **Chemische Düngerfabrik Schweizerhalle** in Schweizerhalle (S. H. A. B. vom 17. April 1883, pag. 434) hat sich aufgelöst; die Liquidation wird durch den bisherigen unbeschränkt haftenden Gesellschafter Karl Glenck besorgt.

Kanton Schaffhausen — Canton de Schaffhouse — Cantone di Sciaffusa

1887. 15. August. Die Firma „Brütsch-Habicht“ in Schaffhausen (in das Handelsregister eingetragen am 12. Februar 1883 und publiziert im S. H. A. B. vom 21. Februar 1883, pag. 176) ist in Folge Verzichtes des Inhabers erloschen. Inhaberin der Firma **L. Brütsch** in Schaffhausen ist Louise Brütsch von Schaffhausen und Büttenhardt, wohnhaft in Schaffhausen. Natur des Geschäftes: Kolonial- und Ellenwaarenhandlung. Geschäftslokal: Steig, Haus «zur alten Farb». Die neue Firma übernimmt Aktiven und Passiven der erloschenen Firma Brütsch-Habicht.

Appenzell A.-Rh. — Appenzell-Rh. ext. — Appenzello est.

1887. 13. August. Inhaber der Firma **Anderegg-Gähler** in Herisau ist Matthias Anderegg von St. Peterzell (Kt. St. Gallen), wohnhaft in Herisau. Beginn 1. August 1887. Natur des Geschäftes: Fabrikation von mechanischen Stickereien. Geschäftslokal: Wilen Nr. 376.

Kanton St. Gallen — Canton de St-Gall — Cantone di San Gallo

Bureau St. Gallen.

1887. 13. August. Die Firma **G. Isliker-Ebnetter** in St. Gallen (S. H. A. B. 1885, pag. 680) ist in Folge Verzichtes des Inhabers erloschen.

15. August. Die Firma **Aug. Blaui** in St. Gallen (S. H. A. B. 1885, pag. 536) ist in Folge Verzichtes des Inhabers erloschen.

Kanton Thurgau — Canton de Thurgovie — Cantone di Turgovia

1887. 12. August. Die Kollektivgesellschaft „Gebrüder Lion“ in Diebenthofen (S. H. A. B. 1883, pag. 867) hat sich aufgelöst. Lazarus Lion von Ettenheim, wohnhaft in Diebenthofen, übernimmt Aktiva und Passiva der aufgelösten Gesellschaft und führt das Geschäft unter der Firma **L. Lion** in Diebenthofen fort. Natur des Geschäftes: Mercerie, Baumwoll- und Wollgarnhandel en gros et en détail, Hadern- und Knochenhandel en gros.

13. August. Die Firma **E. Cailloud** in Kreuzlingen (S. H. A. B. 1883, pag. 56, und 1886, pag. 238) ist in Folge Verzichtes des Inhabers erloschen.

Kanton Waadt — Canton de Vaud — Cantone di Vaud

Bureau d'Aigle.

1887. 13. août. **Edouard Curchod-Durussel**, de Dommartin, domicilié à **Bea**, s'est retiré de la société en nom collectif existant à **Bex**, sous la raison **Ed. Nicole et C^e** (F. o. s. du c. de 1887, page 250). Les autres associés, Christian Herren, de Muhleberg (Berne), domicilié à Sallaz rière Ollon, et Edouard Nicole, du Chenit et du Lieu, domicilié à **Bex**, continuent, sous la même raison, la société en nom collectif.

Bureau d'Aubonne.

27 juillet. La raison **Ch^e Mouquin, au Bazar**, à Aubonne, inscrite le 14 mars 1883 et publiée dans le n° 45 de la F. o. s. du c. du 30 mars 1883, est éteinte et radiée ensuite de renonciation du titulaire.

12 août. Le chef de la maison **J. Graner**, à Aubonne, est Jean-Jacob dit Jacques feu Jean-Jacob Graner, de Genève, domicilié à Aubonne. Genre de commerce: Bazar, épicerie, mercerie, papeterie, quincaillerie, tabacs et cigares, jouets d'enfants, etc.

12 août. Le chef de la maison **V. Bercher**, à Aubonne, est Valentin-Georges feu François-Alexandre Bercher, d'Étoy, domicilié à Aubonne. Il succède à la raison „**Veuve F. Bercher**“, inscrite le 27 mars 1883 et publiée dans le n° 58 de la F. o. s. du c. du 23 avril suivant, laquelle raison, ensuite de renonciation de la titulaire, est éteinte et radiée. Genre de commerce: Librairie, papeterie, tabacs et cigares et atelier de reliure.

12 août. La raison **Ch: Droz-Vincent**, à Aubonne, inscrite le 10 mars 1885 et publiée dans le n° 32 de la F. o. s. du c. du 17 dit, est éteinte et radiée d'office ensuite de la faillite du titulaire, ordonnée par le président du tribunal du district d'Aubonne, le 24 août 1886.

Kanton Neuchâtel — Canton de Neuchâtel — Cantone di Neuchâtel

Bureau de la Chaux-de-Fonds.

1887. 11 août. Le chef de la maison **P. A. Droz-Delachaux**, à la Chaux-de-Fonds, est Polybe Arnold Droz-Delachaux, de la Chaux-de-Fonds, y domicilié. Genre de commerce: Fabrique d'horlogerie en tous genres. Bureaux: Rue de l'Envers, n° 32.

11 août. Le chef de la maison **M. Blum**, à la Chaux-de-Fonds, est Marc Blum, de la Chapelle sur Rougemont (France), domicilié à la Chaux-de-Fonds. Genre de commerce: Achat et vente de meubles et de fonds de commerce. Bureaux: Rue du 1^{er} mars, n° 14.

11 août. La raison „**Adèle Parcel**“, à la Chaux-de-Fonds, publiée le 16 mai 1883 dans le n° 71 de la F. o. s. du c., est éteinte ensuite de renonciation de la titulaire. La maison **Ulrich-Jacot**, à la Chaux-de-Fonds, dont le chef est dame Hortense Ulrich-Jacot, de Villiers, domiciliée à la Chaux-de-Fonds, reprend la suite des affaires de l'ancienne maison Adèle Parcel. Genre de commerce: Modes et nouveautés. Magasin: Rue Neuve, 1.

12 août. Le chef de la maison **G. Schuler**, à la Chaux-de-Fonds, est Gaspard Schuler, de Glaris, domicilié à la Chaux-de-Fonds. Genre de commerce: Denrées coloniales. Bureaux: Rue du Grenier, n° 5.

12 août. Le chef de la maison **Charles Kohler**, à la Chaux-de-Fonds, est Charles Kohler, de Landiswyl (Berne), domicilié à la Chaux-de-Fonds. Genre de commerce: Tabacs et cigares. Bureaux: Rue Léopold Robert, n° 25.

12 août. La raison „**Ch^e Brandt**“, à la Civette, à la Chaux-de-Fonds, publiée le 31 janvier 1883 dans le n° 11, II^e partie, de la F. o. s. du c., est éteinte ensuite de renonciation du titulaire. La maison **E. Sommer**, à la Civette, successeur de **Ch^e Brandt**, à la Chaux-de-Fonds, dont le chef est Emile-Arnold Sommer, de Dirrenroth, domicilié à la Chaux-de-Fonds, reprend la suite du commerce de l'ancienne maison **Ch^e Brandt**, à la Civette. Genre de commerce: Tabacs et cigares. Bureaux: Rue Neuve, n° 11.

13 août. Le chef de la maison **Achille Blum**, à la Chaux-de-Fonds, est Achille Blum, de Cerneux-Péquinot, domicilié à la Chaux-de-Fonds. Genre de commerce: Outils d'horlogerie et aunages. Bureaux: Rue Jaquet-Droz, n° 56.

Kanton Genéve — Canton de Genève — Cantone di Ginevra

1887. 11 août. La raison „**Schmidt-Dahms**“, à Genève (F. o. s. du c. de 1885, page 394), cesse d'exister sous cette forme et s'est transformée en société en commandite comme suit: Les suivants: Otto Frédéric Schmidt allié Dahms, sus-désigné, et François Marie Perrier, de Genève, tous deux y domiciliés, ont constitué en cette ville, sous la raison sociale **Schmidt-Dahms & C^e**, une société en commandite qui a commencé le 15 février 1887, dans laquelle Otto Frédéric Schmidt-Dahms est seul associé-gérant responsable et François Perrier associé-commanditaire, pour une somme de quarante mille francs. Cette société reprend l'actif et le passif de l'ancienne maison et continue le même genre d'affaires, savoir: articles blancs, toilerie, trousseaux et lingerie. Bureau et magasins: 11, Corratierie.

12 août. La société en nom collectif **Soeurs Juge**, ayant pour objet le commerce de lingerie, à Genève (F. o. s. du c. de 1883, page 876), est dissoute depuis le 31 mai 1886. La liquidation, actuellement terminée, a été opérée par l'associée **M^{lle} Jacqueline Juge**, domiciliée à Carouge.

13 août. La raison „**Louis Gaudin**“, à Carouge (F. o. s. du c. de 1883, page 227), a cessé d'exister sous ce nom ensuite du décès du titulaire, survenu le 15 avril dernier. La maison est continuée, sous la même raison **Louis Gaudin**, à Carouge, par le fils du titulaire, Louis Gaudin, de Carouge, y domicilié. Genre d'affaires: Entreprises de maçonnerie, gypserie et peinture en bâtiments. Bureau et chantiers: 581, Chemin des Morraines.

13 août. La raison „**Roux Péronné**“, aux Eaux-Vives (F. o. s. du c. de 1885, page 807), a cessé d'exister sous ce nom ensuite de la cession de l'établissement au titulaire ci-après. La maison est continuée, à partir de mai 1886 et sous la raison **Lombard Jean**, aux Eaux-Vives, par Jean Lombard allié Roux, de Chenaz-les-Frasses (Haute-Savoie), domicilié aux Eaux-Vives. Genre de commerce: Epicerie et légumes. Magasin: Chemin de Villereuse, 12.

13 août. La raison „**A. Babbaz**“, à Genève (F. o. s. du c. de 1886, page 224), est radiée ensuite de renonciation de la titulaire. La maison est continuée, dès le courant de mai 1887 et sous la raison **A. Champod**, à Genève, par **M^{lle} Louise Amélie Champod**, de Bullet (Vaud), domiciliée à Genève. Genre de commerce: Spécialités de cravates. Magasin: Rhône, 33.

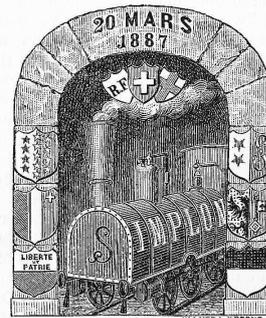
**Schweizerische Fabrik- und Handelsmarken.
Marques suisses de fabrique et de commerce.**

Publication.

La marque ci-dessous, enregistrée sous le n° 1864 au nom de la maison:

E. Vioget, fabricant, à Lausanne,

et destinée à être utilisée pour: **tabacs, cigares et cigaretttes**, a été radiée de nos registres à la requête du déposant.



Berne, le 10 août 1887.

Bureau fédéral des marques de fabrique et de commerce.

Bekanntmachung.

Nach Mittheilung der Firma:

Caspar Bluntschly, in Zürich,

bisheriger Eigenthümerin der unter Nr. 3, 1150, 1151 eingetragenen Fabrikmarken, wird das Geschäft unter der neuen Firma:

Eugen Bluntschly in Altstetten bei Zürich weiter geführt. Die von ihr mit übernommenen Marken werden für die gleichen Produkte wie bisher verwendet, Nr. 3 aber außerdem noch für **Excelsior Schweiz. Seifen-Mehl.**

Bern, den 15. August 1887.

Eidg. Amt für Fabrik- und Handelsmarken.

Vom eidg. Amt vollzogene Eintragungen:
Enregistrements effectués par le Bureau fédéral:

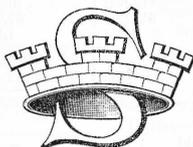
Le 6 août 1887, à dix heures avant-midi.

No 2006.

Louis Grisel, fabricant,
Chaux-de-Fonds.**Mouvements et boîtes de montres.**

Le 6 août 1887, à dix heures avant-midi.

No 2007.

Société d'horlogerie de Soleure
(Gesellschaft für Uhrenfabrikation in Solothurn),
Soleure.**Boîtes et mouvements de montres.**

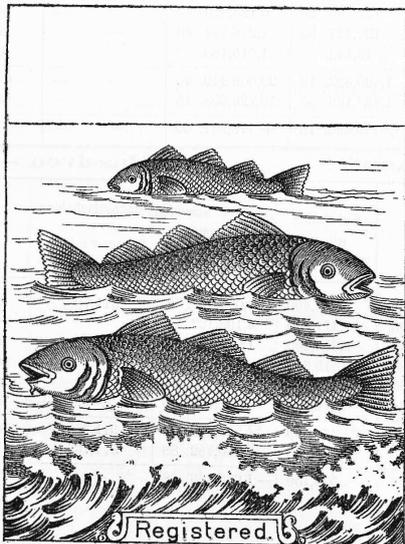
Le 6 août 1887, à dix heures avant-midi.

No 2008.

Edouard Zieger, fabricant,
Bienne.**Montres.**

Den 10. August 1887, 10 Uhr Vormittags.

No 2009.

Steiner & Bryner, Kommissionärs-Exporteurs,
Zürich.

Baumwoll-, Seiden-, Woll- und gemischte Gewebe.

Le 10 août 1887, à dix heures avant-midi.

No 2010.

Jacot-Houriet, fabricant,

Loele.

**Montres, boîtes et mouvements de montres.**

Den 10. August 1887, Mittags.

No 2011.

E. Schniter jun., Droguist,
Zürich.

Schutzmarke

Parquetbodenwischse.

Le 11 août 1887, à neuf heures avant-midi.

No 2012.

Ariste Meyrat, fabricant,
Tramelan-dessous.**Mouvements et boîtes de montres.**

Le 11 août 1887, à neuf heures avant-midi.

No 2013.

Ad. Gutmann, fabricant,
St-Imier.

MARQUE DÉPOSÉE

**Mouvements et boîtes de montres.****Ausländische Fabrik- und Handelsmarken.**
Marques étrangères de fabrique et de commerce.Vom eidg. Amt vollzogene Eintragung:
Enregistrement effectué par le Bureau fédéral:

Le 8 août 1887, à trois heures après-midi.

No 15.

Philippe-Frédéric Simon, négociant,
Bruxelles.**INHALATEUR UNIVERSEL**

TRADE MARK.

Médicaments aromatiques en boîtes, en flacons ou en capsule destinées à être renfermées dans des oreillers-inhalateurs.

Einfuhr von Brantwein, Weingeist, Alkohol etc. im Monat Juli 1887.

Importation d'eau-de-vie, d'esprit de vin, d'alcool, etc., au mois de juillet 1887.

(Tarif Nr. 254.)

Grade Degrés	kg Brutto kg bruts	Grade Degrés	kg Brutto kg bruts	Grade Degrés	kg Brutto kg bruts
Unter 30	—	Transport	141,166	Transport	212,122
Moins de 30	—	53	28,929	77	545
30	—	54	20,103	78	—
31	—	55	3,869	79	—
32	—	56	768	80	—
33	—	57	1,563	81	—
34	—	58	335	82	—
35	—	59	1,469	83	—
36	—	60	540	84	1,422
37	—	61	3,357	85	1,277
38	—	62	223	86	5,404
39	—	63	—	87	2,379
40	—	64	500	88	—
41	—	65	1,146	89	777
42	—	66	486	90	—
43	70	67	—	91	285
44	244	68	266	92	3,423
45	858	69	—	93	44,707
46	1,432	70	127	94	50,935
47	3,551	71	—	95	996,433
48	7,466	72	1,496	96	180,899
49	29,663	73	71	97	10,447
50	50,251	74	5,251	98	—
51	22,916	75	457	99	238
52	24,715	76	—	100	841
Transport	141,166	Transport	212,122	Total 1887	1,512,134
				Total 1886	499,391
				Differenz — Différence 1887	+1,012,743

Einfuhr in Litern im gleichen Zeitraum — Importation en litres dans la même période: Zollerträgnisse im gleichen Zeitraum — Recettes des péages dans la même période:

Liter — Litres	Fr.
1887	269,066. 96
1886	85,028. 78
Differenz } 1887	+ 184,038. 18
Differenz } 1887	+ 989,912

Sprit, denaturirt: q Netto	Esprit de vin dénaturé: q nets
Einfuhr im Juli 1887 1,218	Importation en juillet 1887 1,218
» » 1886 630	» » 1886 630
Differenz im Juli 1887 + 588	Différence en juillet 1887 + 588

Bern, den 13. August 1887.
Berne, le 13 août 1887.

Eidg. Oberzolldirektion.
Direction générale des péages.

Extrait traduit du rapport du vice-consul suisse à Manille, M. E. Sprüngli, sur l'année 1886.

Bijouterie et horlogerie. Les importations de bijouterie se limitent presque exclusivement à des articles à bas prix de provenance allemande. On fabrique aussi dans le pays même des quantités assez importantes de spécialités à l'usage des indigènes. Autrefois l'horlogerie trouvait dans nos îles un débouché assez régulier; mais dès lors, le pays s'est appauvri et l'article a perdu en importance. Les affaires de cette branche sont actuellement entre les mains de quelques magasins de détail qui tirent directement de Suisse les montres d'or, d'argent doré et de nickel dont ils ont besoin.

Chapeaux de paille pour hommes. Dans cet article nos fabricants suisses pourraient, me semble-t-il, concourir avec succès. Il manque de données précises sur l'importation des chapeaux de paille; cependant il ne paraît pas exagéré d'admettre que le tiers environ des chapeaux importés (12,500 douzaines en 1885, d'après les indications de la douane), est représenté par des chapeaux de paille de provenance anglaise ou allemande. Si je suis bien renseigné, des essais d'importation de chapeaux de paille ont déjà été faits par des fabricants suisses. On peut inférer des résultats de ces essais qu'il serait possible avec le temps, de s'assurer un débouché durable.

Fromage. Il n'a été importé que quelques lots de fromage Emmenthal. Ce sont toujours les fromages hollandais (Gonda Edam) qui sont les plus demandés.

Lait condensé. Bien qu'il n'ait pas manqué en essais d'introduire les marques suisses, ce sont toujours les produits américains qui dominent le marché, parce qu'ils ont la réputation de se conserver longtemps.

Extrait traduit du rapport du consul suisse à Pernambuco, M. Osc. Falkeisen, sur l'année 1886.

Articles de paille. A l'exception d'articles pour garniture, on importe peu de Suisse dans ce genre de produit. Des essais antérieurs en formes de chapeau et en chapeaux pour hommes ont donné des résultats désastreux. En outre, les chapeaux en laine et de feutre de fabrication nationale ou de provenance allemande ou anglaise paraissent devoir remplacer les chapeaux de paille, les panamas, etc., bien que ceux-ci soient plus agréables sous les tropiques. Les fabriques établies dans le sud de l'empire, de même que la petite fabrique de chapeaux de feutre de Pernambuco livrent déjà des produits très convenables.

Fromage et beurre. Quelques parties de fromage Emmenthal ont été écoulées à des prix rémunérateurs. On recommande de donner dans les envois la préférence aux pains de 15 à 20 kg, ceux qui dépassent ce poids entraînant pour la vente en détail des pertes résultant de ce que le produit se dessèche et s'avarie rapidement. Les imitations françaises de fromage Emmenthal, qui se vendent à bas prix, n'ont pas été sans nuire à ce dernier; ce sont néanmoins les fromages hollandais «têtes de mort» qui constituent la partie principale des affaires en fromages étrangers. La production de ce type ne saurait pourtant pas offrir de difficultés aux fabricants suisses. Quelques essais en *beurre salé* devraient également être tentés. Naturellement il n'est pas facile de concourir avec les importants établissements de France, d'Angleterre et de Norvège qui se livrent à cette fabrication sur une grande échelle. A défaut des qualités ordinaires, le beurre de table fin pourrait récompenser la peine qu'on se donnerait pour l'introduire ici. Des maisons suisses de cette place, qui travaillent dans la branche, seraient disposées à fournir d'ultérieurs renseignements à cet égard.

Montres suisses. Cet article jouit toujours d'une bonne renommée et des maisons qui s'en occupent m'ont affirmé que l'écoulement avait augmenté d'une manière sensible l'année dernière. On est revenu aux bonnes montres qui de plus en plus sont préférées aux produits à bas prix de l'industrie américaine.

Bijouterie. Une amélioration est également à signaler dans cette branche. Quelques magasins (Lojas) sont bien assortis en spécialités de Genève. Le débit est pourtant limité, quoique la solidité et le bon goût des châtelaines, médaillons et chaînes soient reconnus.

Nichtamtlicher Theil. — Partie non officielle.
Parte non ufficiale.

Fabrikwesen. Fortsetzung der Auszüge aus den kantonalen Berichte betreffend die Ausführung des Fabrikgesetzes in den Jahren 1885 und 1886.

Schwyz: Trotz mehrfacher Mahnungen an die Inhaber von Fabrik-etablissemerten erfolgten die Anzeigen von Unfällen nicht durchwegs nach Vorschrift, so daß sich der Fabrikinspektor mehr als einmal in der Lage befand, auf solche Unterlassungen aufmerksam zu machen.

Die Ansprüche auf Entschädigung wegen erlittenen Verletzungen erfolgen regelmäßig auf dem Wege der gütlichen Vereinbarung; diese Regelung ist um so leichter, als unseres Wissens sämtliche Fabrikbesitzer ihre Arbeiter gegen Unfälle versichert haben.

Die Thätigkeit des Fabrikinspektors darf als eine sehr ersprießliche bezeichnet werden; sie unterstützt die staatlichen Vollziehungsorgane wirksam. Die Vollziehung des Gesetzes selbst stößt immer noch auf verschiedene Schwierigkeiten, die nur langsam überwunden werden können.

Obwalden: Um die Aufsicht über die Fabriken möglichst praktisch zu gestalten, haben wir verfügt, daß, dem zu erlassenden revidirten Haftpflichtgesetz unbeschadet, in Verletzungsfällen die gütlichen Abmachungen zu amtlicher Einsicht gelangen, indem die Erfahrung gezeigt, daß die Haftpflichtbestimmungen aus einleuchtenden Gründen sonst oft illusorisch werden.

Zug: Auf eine Beschwerde eines Arbeiters gegen einen Arbeitgeber, der sich weigerte, Entschädigung für vermeintlich durch Einathmen schädlicher Gase verursachte Krankheit und Verdienstlosigkeit zu verabreichen, konnte nicht eingetreten werden, da das Haftpflichtgesetz hierfür keinen Anhaltspunkt bietet und nur bei Zündholzfabrikation und Jacquardweberei mit Bleigewichten gemäß Bundesrathsbeschlüssen für innerliche Krankheiten Haftpflicht besteht, nicht aber bei Papierfabrikation.

Solothurn: Trotz wiederholter Weisung an die Fabrikanten, jeden Unfall sogleich zur Anzeige zu bringen, brachte der eidgen. Fabrikinspektor bei seinen Besuchen immer noch solche in Erfahrung, welche nicht zur Anzeige gekommen waren.

Soviel uns bekannt, wurden weitaus in den meisten Fällen Forderungen auf Entschädigung auf gütlichem Wege erledigt.

Bei Etablissemerten, welche neu dem Fabrikgesetz unterstellt werden, geht es oft längere Zeit, bis sie ihrer Verpflichtung, Fabrikordnungen zu erlassen, nachkommen.

Die meisten Unregelmäßigkeiten in Bezug auf Beachtung des Fabrikgesetzes zeigten sich bei Innehaltung der Arbeitszeit. Einzelne Etablissemerten haben die gesetzliche Arbeitszeit ohne eingeholte Bewilligung überschritten. Auch wurde nicht überall an den Vorabenden von Sonn- und Feiertagen die Arbeit eine Stunde früher eingestellt. Wir sahen uns deshalb genötigt, die betreffenden Etablissemerten unter Strafanandrohung einzuladen, die gesetzliche Arbeitszeit inne zu halten und die Polizeiorgane anzuweisen, gegen Fehlbare Strafanzeige zu erheben.

Baselstadt: Bei 5 Etablissemerten wurde anlässlich von Unfällen die Anbringung von Schutzeinrichtungen vorgeschrieben.

Bei Mittheilung der polizeilichen Untersuchungsakten an das eidgen. Fabrikinspektorat über die Tödtung eines Arbeiters in einer Farbstofffabrik durch die Transmission ergab sich, daß eine Anzahl von Sicherheitseinrichtungen, welche vom eidg. Inspektor schon zwei Jahre vorher waren vorgeschrieben worden, nur theilweise zur Ausführung gelangt waren. Die betreffende Firma, zur Nachholung des Fehlenden aufgefordert, kam alsdann den erhaltenen Weisungen nach.

Das Zivilgerichtspräsidium zeigte dem Departement des Innern an, es betrachte die Fabrikordnung einer Nähseidenfabrik, welche eine vierwöchentliche Kündigung festsetzt, als nicht im Einklang stehend mit dem Fabrikgesetz, und habe deshalb in einem vor Präsidialverhör behandelten Fall entgegen der Fabrikordnung zwei Arbeiterinnen das Recht auf eine bloß vierzehntägige Kündigung zuerkannt. Der Regierungsrath hatte seiner Zeit die betreffende Fabrikordnung genehmigt.

Baselland: Die im Juli und August 1886 seitens des Fabrikinspektors vorgenommene Inspektion hat gezeigt, daß noch in 9 Etablissemerten, die damals dem Gesetz unterstellt waren, nicht für periodische Untersuchung der Dampfkessel gesorgt war. Damit dem Bundesrathsbeschuß vom 7. April 1885 durchgängig Beachtung verschafft werde, ist den Besitzern der neun Kessel empfohlen worden, dem Verein schweiz. Dampfkesselbesitzer beizutreten, ansonst die Direktion des Innern mit dem Vorstand obigen Vereins einen Vertrag abschließen würde, wonach dessen Ingenieure alljährlich die erforderliche Untersuchung auf Rechnung der Kesselbesitzer vorzunehmen

hätten. Alle neun Kesselbesitzer meldeten sich auf dieses hin zum Beitritt zum genannten Verein, so daß der Abschluß des Vertrages nicht nöthig wurde.

Drei Fabrikbesitzer sind angehalten worden, für bessere Ventilation ihrer Arbeitslokale zu sorgen; zwei haben die Arbeitslokale frisch müssen weihen lassen; zwei andere wurden pflichtig erklärt, die Räder der Maschinen sicher zu umschirmen.

Schaffhausen: Bei der allgemeinen Inspektion, wie bei gegebener Veranlassung infolge eingetretener Verletzungen war das Fabrikinspektorat in verdankenswerther Weise bemüht, diejenigen Schutzvorkehrungen anzuordnen, welche geeignet schienen, künftigen ähnlichen Unglücksfällen vorzubeugen. Während die meisten Fabrikbesitzer bei richtiger Würdigung ihrer eigenen Interessen die Winke und Anordnungen des Fabrikinspektors bzw. unserer Polizeidirektion gerne entgegennahmen, haben doch auch einige Wenige unter allerlei Ausflüchten sich den bezüglichen Auflagen zu entziehen gesucht und konnten nur durch Strafantrohung dazu verhalten werden, dem Art. 2 des Gesetzes voll und ganz Genüge zu leisten.

Was die Untersuchung der Dampfkessel anbetrifft, so haben wir solche nicht bloß für die Fabriken vorgeschrieben, sondern verallgemeinert und eine besondere Verordnung über Anlage und Betrieb von Dampfkesseln erlassen.

Die Besitzer eines Etablissements glaubten sich über den Fabrikinspektor beim Bundesrathe beschwerten zu sollen, weil sich derselbe zu viel in die inneren Angelegenheiten ihrer Fabrik eingemischt habe. Sie formulirten namentlich zwei Beschwerdepunkte, einmal, daß der Fabrikinspektor sich noch mit einem ihrerseits bereits abgewandelten Entschädigungsfalle befaßt habe, und sodann, weil derselbe bezüglich eines vertraglich festgesetzten Beitrages der Krankenkasse an das Etablissement intervenirte. Laut Schreiben des Bundesrathes vom 5. Februar 1886 sind beide Beschwerdepunkte als unrichtig abgewiesen worden mit der Begründung, daß es nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht des Fabrikinspektors sei, verletzte Interessen der Arbeiter nach allen Richtungen hin zu wahren, was der Fabrikinspektor in concreto ohne Ueberschreitung seiner Kompetenzen gethan habe.

Appenzell A.-Rh.: Nur in den wenigsten Fällen erfolgte die Eintragung in's Fabrikverzeichnis auf Grund eigener Anmeldung des Inhabers, noch seltener in Folge einer Anzeige der betreffenden Gemeindebehörde; meistens erhielt der Regierungsrath erst auf dem Umwege über Bern Kenntniß vom Vorhandensein der neu entstandenen Etablissements, wenn der Fabrikinspektor dem schweiz. Handelsdepartement diesbezügliche Mittheilungen gemacht und letzteres dann dem Regierungsrathe die Fragebogen eingeschickt hatte.

Hinsichtlich der Arbeitsräume, Maschinen u. s. w. war der Regierungsrath in einer Reihe von Fällen durch die Berichte des Inspektors über das Ergebniß seiner Inspektionen veranlaßt, durch das Mittel der Gemeindebehörden die Fabrikbesitzer anhalten zu lassen, den vorgefundenen Uebelständen abzuhelfen und die geforderten Verbesserungen und Schutzmittel anzubringen.

Laut Bericht des Fabrikinspektors hat dieser bei seinen Inspektionen wiederholt Kinder unter 14 Jahren in einigen Etablissements herwärtigen Kantons angetroffen. Es sind jeweilen die betreffenden Fabrikbesitzer zur Bestrafung gezo-gen worden. Immerhin erfuhren die Beklagten von Seite der Gerichte keine allzustränge Beurtheilung.

Was die Durchführung des Fabrikgesetzes betrifft, so läßt die Mitwirkung der Gemeindebehörden immer noch viel zu wünschen übrig. Wie schon zu Art. 1 bemerkt worden, erhält der Regierungsrath nur selten eine Anzeige oder Mittheilung hinsichtlich des Entstehens oder Eingehens von Fabriken, von vorgekommenen Gesetzesübertretungen u. s. w. — So oft der Fabrikinspektor über die Ergebnisse seiner Inspektion in den Etablissements des Kantons Bericht erstattet und dabei die wahrgenommenen Ungesetzlichkeiten und Uebelstände bezeichnet, werden die betreffenden Gemeindebehörden in Kenntniß gesetzt mit der Weisung, die Fehlbaren zur Strafe zu ziehen, für Abhilfe der gerügten Uebelstände zu sorgen, Nachschau darüber zu halten, ob den Weisungen Folge geleistet worden sei, und über den Vollzug Bericht zu erstatten. Durch Kreisschreiben sind zu wiederholten Malen die Gemeindebehörden an ihre Aufsichtspflicht erinnert und zur Ueberwachung der Fabriken aufgefordert worden; es bestehen in allen Gemeinden besondere Fabrikkommissionen oder Einzelbeamte, denen die Fürsorge für die Ausführung der Fabrikgesetzbestimmungen übertragen ist; aber wenn auch jeweilen nach einer speziellen Mahnung ein Anlauf genommen wird, so tritt doch bald genug die alte Lauheit wieder ein. Der eidg. Fabrikinspektor selbst hat sich in einem seiner Berichte dahin ausgesprochen, daß die Fabrikbesitzer selbst fast ohne Ausnahme guten Willen zeigen, so daß «die Vollziehung des Gesetzes voraussichtlich auch hier eine ganz befriedigende wäre, wenn die Gemeinderäthe ihre Pflichten erfüllen würden».

St. Gallen: Die Lage der Fabrikindustrie war in den letzten zwei Jahren eine sehr ungünstige und in Bezug auf Baumwollspinnereien und -Weberei geradezu bedenkliche. Nach Mittheilungen von Großindustriellen sollen mancherorts gutschitirte Etablissements nicht einmal die Verzinsung des Kapitalwerthes herausgeschlagen haben. Auch in Färbereien und Zwirnereien war der Geschäftsgang in den Berichtsjahren ein sehr gedrückter. Was die Seidenindustrie betrifft, so zeigte sich gegen Ende 1886 etwelcher Aufschwung. Die mechanische Stickerei leidet immer noch sehr unter dem Uebel der Ueberproduktion und den ungünstigen Zollverhältnissen. Gleichwohl hat dieselbe laut Ausfuhrtabellen im Jahre 1885 sogar die Seidenindustrie punkto Werth der Ausfuhr überflügelt. Einen entschieden günstigen Einfluß in Bezug auf die Stickerei übte der Stickereiverband aus und dürfen wir wohl bemerken, daß die gegenwärtig sich wenigstens nicht verschlimmernde Lage dieser Industrie zum größten Theile dem treuen Zusammenhalten der bei der Stickerei betheiligten Arbeiter, Fabrikanten und Kaufleute zu verdanken ist.

Ueber die Beschaffenheit der Fabrikräume, Beleuchtung und Heizung derselben lauten die Berichte im Allgemeinen günstig, und hegen wir die Ansicht, daß in dieser Beziehung durchgängig billigen Anforderungen ein Genüge geleistet sei; wenigstens sind uns bis dahin nirgends derartige Zustände bekannt geworden, deren Beseitigung dringend notwendig geworden wäre. Ein Stickfabrikant mußte der schlechten Beleuchtung wegen angehalten werden, das Stickereilokal zu weihen. Zu wünschen wäre

mancherorts bessere Ventilation. Bei Neubauten werden überall Klappfenster empfohlen.

Die Unfallsanzeigen sind in den letzten zwei Jahren gewissenhafter gemacht worden als früher, obwohl auch jetzt noch hie und da ein Fall verschwiegen bleibt. Diesfallsige Unterlassungen werden aber nicht bloß mehr gerügt, sondern unabsichtlich dem Strafrichter überwiesen.

Die meisten Unfälle erfolgen durch Herabfallen und Umstürzen von Gegenständen, ferner durch Verbrennen mittelst flüssigem Metall, durch Fallen, Schlagen, Ausglitschen, Einklemmen etc. Die Kreissagen behaupten ebenfalls immer noch den Rang als gefährliche Maschinen. Auch durch Erfassen von Triebriemen, Transmissionen etc. wurden verschiedene Unfälle herbeigeführt. Ein Unfall mit tödtlichem Ausgang erfolgte durch Zerspringen einer Schmirgelscheibe und ein anderer durch Erdrücken zwischen zwei Wagenpuffern. Die in Folge Arbeitsunfähigkeit verlorne Arbeitszeit beträgt rund 4650 Tage.

Die Untersuchung der Fabrikunfälle nimmt viel Zeit und Mühe in Anspruch. Da in Bezug auf Führung dieser Untersuchungen Ungleichheit herrschte, sah sich der Regierungsrath veranlaßt, diesfalls ein Kreisschreiben zu erlassen und dabei die Aufmerksamkeit der Untersuchungsbeamten namentlich auf die Entschädigungsfrage zu lenken. Diese letztere betreffend sind leider die früher gerügten Uebelstände noch nicht ganz verschwunden und wollen einzelne Fabrikanten die Bestimmungen des Art. 6 des Haftpflichtgesetzes noch nicht verstehen. So kommt es immer noch vor, daß in Geschäften, in welchen die Arbeiter mittelst Kollektivversicherung gegen Unfälle versichert sind, den beschädigten Arbeitern nur der Betrag als Entschädigung ausbezahlt wird, auf welchen die Versicherung lautet, so daß die Verletzten oftmals statt 100 % des Taglohnes nur 70 oder 75 % desselben erhalten. Ein anderer Uebelstand liegt auch darin, daß die geschädigten Arbeiter gar oft nur mit dem gemessenen Taglohn abgefertigt werden und dann Arzt- und Verpflegungskosten selbst zu bestreiten haben.

Die Entschädigungsfragen werden meistens auf dem Wege gütlicher Verständigung erledigt. Durchwegs herrscht nun, gemachter Erfahrung zufolge, bei den Arbeitgebern die Meinung, daß sie mit Verabfolgung der ihrerseits von der Unfallversicherungsgesellschaft empfangenen Versicherungssumme an den betreffenden Arbeiter den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes voll und ganz Genüge geleistet und aller weiterer Verpflichtungen enthaben seien. In Folge dessen tritt sodann, meistens aus leicht erklärlicher Rücksicht seitens der Arbeiter, eine stillschweigende oder ausdrückliche Verzichtleistung auf weitere ihnen durch das Gesetz gewährte Ansprüche auf Vergütung des Arztkonto etc. durch den Arbeitgeber ein. Gegen diese, auf freiwilliger Uebereinkunft basirende Abmachungen ist das Gesetz machtlos.

Um nun aber das Haftpflichtgesetz nicht zu einem illusorischen zu machen, halten wir bei Ausmittlung der Entschädigungen an Verletzte die Mitwirkung eines Beamten für durchaus ersprießlich und nothwendig, wozu sich wohl die Herren Fabrikinspektoren am ehesten eignen dürften.

Was die Schutzvorrichtungen betrifft, so lassen sich die Fabrikbesitzer angelegen sein, den Räten des Fabrikinspektors Folge zu leisten. Leider muß oft die Wahrnehmung gemacht werden, daß die betreffenden Schutzmittel von den Arbeitern nicht immer gehörig angewendet oder außer Acht gelassen werden.

Die Führung der Arbeiterlisten, sowie die Beschaffung der Altersausweise läßt immer noch viel zu wünschen übrig und gibt zu vielfältigen Bemerkungen und Reklamationen Anlaß.

Bezüglich Lohnauszahlung ist uns nur eine Beschwerde zugegangen, die uns dann aber auch veranlaßte, Untersuchung pflegen zu lassen; andere weniger wichtige Anstände wurden auf gütlichem Wege erledigt. In den Streitfällen punkto Lohnauszahlung wäre ein einfacheres und rascheres Verfahren sehr zu begrüßen, da das im Schlußsatze von Art. 9 angegebene in manchen Fällen gar nicht zur Anwendung kommen kann.

Für Stickereien und Mühlen wurden von den Fabrikinspektoren Normalreglemente erstellt, die — allgemein empfohlen — nun vielseitig acceptirt werden. Um den Normalreglementen für Stickereien auch in älteren Etablissements Eingang zu verschaffen, wurde vom Regierungsrathe beschlossen, allen Stickereibesitzern, die ihre alten genehmigten Reglemente gegen das Normalreglement austauschen, die Genehmigungstaxe zu erlassen. In Folge dessen hat denn auch in letzter Zeit bedeutender Wechsel stattgefunden.

Nach den eingegangenen Inspektionsberichten des Fabrikinspektors fehlten mancherorts die Wöchnerinnenlisten. Der Regierungsrath sah sich im Falle, die Bezirksämter zu polizeilicher Nachschau zu veranlassen und zugleich folgende Verfügung zu treffen: In jeder Fabrik, in welcher Frauen arbeiten, soll eine Wöchnerinnenliste angelegt werden, welche gehörig nachzuführen, auf dem Fabrikbureau aufzubewahren und dort nebst dem Arbeiterverzeichnis zu jederzeitiger amtlicher Einsichtnahme bereit zu halten ist.

Auch in Bezug auf Verwendung minderjähriger Kinder konstatiren die Inspektionsberichte noch mannigfache Uebelstände. Die meisten Uebertretungen dieser Art zeigen sich immer in Stickereien, wo die Kinder zwischen der Schulzeit und an Ferientagen zum Fäden verwendet werden. Das böse Beispiel der Einzelsticker wirkt hierin verderblich. Bessere Aufsicht der Lokal- und Schulbehörden könnte in dieser Richtung manches Böse verhindern.

Die bezirksamtlichen Spezialberichte über das Fabrikwesen konstatiren durchwegs, daß sich das Gesetz immer mehr einlebt, auf weniger Widerstand stößt und vielerorts seinem Sinn und Zweck entsprechend im wohlwollenden und humanen Sinne gehandhabt wird. Die Ueberwachung des Vollzuges liegt im Kanton St. Gallen größtentheils in den Händen der Bezirksämter, und es darf anerkannt werden, daß dieselben sowohl den Regierungsrath als auch den Fabrikinspektor in ihren Bestrebungen thatkräftig unterstützen. Größere Thätigkeit dürften in dieser Richtung die Gemeindebehörden entfalten.

Aargau: Der gesetzlichen Anzeigepflicht betreffend die Unfälle können die Fabrikbesitzer offenbar nur in unvollständiger Weise nach.

Ueber die Erfüllung der Haftpflicht Seitens der Fabrikbesitzer hat gesetzlicher Vorschrift zufolge der Richter zu entscheiden; es ist indessen unzweifelhaft, daß weitaus die Mehrzahl der Fälle auf gütlichem Wege zum Austrag gekommen ist.

Statistische Erhebungen über Unfälle, deren Verlauf und Erledigung sind neuestens angeordnet worden und wird der künftige Bericht hierüber nähere Auskunft ertheilen.

Die Vollziehung der gesetzlichen Bestimmungen über Frauenarbeit begreift einzig in der Strohindustrie, wo allerdings viele weibliche Arbeiter thätig sind, Schwierigkeiten. Das Strohgeschäft verfertigt seine Produkte in kürzester Zeit, wie kein anderes Saisongeschäft. Einige Monate sind mit Arbeit überhäuft, über den Rest des Jahres herrscht beinahe Stillstand.

Unter diesen Umständen macht sich das dringende Bedürfnis hie und da in ungesetzlicher Weise Luft, indem die Zeit nach 8 Uhr Abends auch von Frauen zur Arbeit benützt wird.

Die genaue Vollziehung des Gesetzes durch die Gemeindebehörden läßt zur Zeit noch sehr zu wünschen übrig.

Thurgau: Auf den Bericht eines Physikates, daß es gemäß den Reglementen über die Fabrikation und den Verkauf von Zündhölzchen den Besitzer einer Zündholzfabrik zur Entlassung eines Arbeiters aufgefordert habe, der s. Zeit an Knochenhautentzündung des Oberkiefers gelitten, diese Entlassung aber verweigert worden, wurde durch das zuständige Departement — im Hinblick auf § 6, Art. 6, Lemma 2, des zitierten Reglementes, welcher die Arbeitgeber von Zündholzfabriken verpflichtet, keinen Arbeiter aufzunehmen, welcher nicht ein ärztliches Zeugniß vorweisen kann, daß sich bei ihm keine besondere Disposition für Phosphorkrankheiten vorfinde — die sofortige Entlassung des betreffenden Arbeiters und die polizeiliche Bestrafung des Arbeitgebers verfügt, der sich an diese reglementarische Vorschrift nicht gehalten hatte. — Nachdem bereits im Jahre 1884 in einer herwärtigen Pferdehaarfabrik ein Fall von Milzbrandvergiftung vorgekommen war, wurde der Bundesbehörde durch das Fabrikinspektorat auf unsere Veranlassung hin im Sommer 1885 ein neuer derartiger Fall mit dem Antrage einberichtet, auf die Roßhaarspinnereien im Sinne des Art. 5, litt. d, des Fabrikgesetzes die Haftpflicht auszudehnen. Man trug aber aus dem Grunde Bedenken, die beantragte strenge Maßregel einzuführen, weil eine Anzahl von Etablissements von derselben unverschuldet betroffen würden, indem noch in keiner der übrigen Roßhaarfabriken der Schweiz Milzbrandinfektionen an Arbeitern konstatiert worden seien, und hätte daher die Lösung der Frage durch Einführung eines zweckmäßigen, gehörig zu beaufsichtigenden Desinfektionsverfahrens in dem betreffenden Etablissement vorgezogen. Zu einem einseitigen, die Geschäftsinteressen des betreffenden Etablissements ausnahmsweise verletzenden Vorgehen konnten wir uns jedoch nicht entschließen, und lehnten deshalb die zwangsweise Desinfektion des Rohmaterials auf so lange ab, als nicht ein für das Material unschädliches Desinfektionsverfahren existire. Die vorgeschlagene Koch'sche Methode schien uns nämlich diese Eigenschaft nicht zu besitzen, indem dieselbe vielmehr den Werth der rohen Garne um 15—20% reduziere und, den Arbeitslohn nicht mitgerechnet, das Produkt um so viel vertheure, beziehungsweise konkurrenzunfähiger machen soll.

Wir können konstatiren, daß in unserm Kanton von einer mangelhaften Vollziehung des Art. 4 des Fabrikgesetzes nicht gesprochen werden kann, indem die Unfallanzeigen regelmäßig erfolgen.

In Hinsicht auf die Vollziehung des Haftpflichtgesetzes weisen wir darauf hin, daß die Vornahme einer Gesetzesrevision hier eine wesentliche Verbesserung nur dann herbeiführen dürfte, wenn eine solche bei Fabrikunfällen die Führung der Güteverhandlung und eventuell der gerichtlichen Klage für den Geschädigten zur Aufgabe des Staates, resp. der zuständigen Staatsbehörde machen würde, daß übrigens auch ohne Revision des Haftpflichtgesetzes selbst die Vollziehung desselben und die Ueberwachung der letzteren in erheblichem Maße dadurch erleichtert werden könnte, wenn der Art. 4 des Fabrikgesetzes eine Ergänzung erhielte, welche den Fabrikbesitzer wie zur Unfallanzeige, so auch zur schriftlichen Berichterstattung über die Erledigung der Entschädigungsfrage verpflichtete.

Graubünden: Ueber die Anbringung und Beaufsichtigung der Dampfessel bestehen keine gesetzlichen Bestimmungen. Jedoch sind nunmehr alle Besitzer der wenigen durch Dampfkraft betriebenen Etablissements des Kantons Mitglieder des Vereins schweizerischer Dampfesselbesitzer, dessen Inspektor die Dampfessel jährlich zweimal untersucht. Ueber die Ergebnisse dieser Untersuchungen erhält die Regierung Bericht durch den offiziellen Jahresbericht des genannten Vereins.

Die Vollziehung von Art. 3 läßt noch zu wünschen übrig. Ebenso fiel es keiner der neuentstandenen Fabriken ein, die Bewilligung zum Betriebe einzuholen.

Art. 4 wurde nicht immer streng eingehalten. Im Dezember 1885 und 1886 bei Anlaß der Berichterstattung über den Ausgang der Unfälle erhielt die Regierung über eine Reihe von solchen Kenntniß, die den kompetenten Kreisämtern von den Fabrikbesitzern zur Anzeige gebracht, von jenen aber nicht weiter geleitet worden waren.

Ueberschreitungen der gesetzlichen Arbeitszeit ließen sich die Inhaber zweier Etablissements zu Schulden kommen; dieselben wurden von den zuständigen Gerichten deshalb gestraft.

Ueber die Wirkungen des Fabrikgesetzes schweigen die Berichte der Kreisämter diesmal sozusagen ganz. Die Industrie ist in diesem Kanton eine zu wenig entwickelte, als daß diese Wirkungen so leicht wahrgenommen werden könnten.

Von Schwierigkeiten, welche sich der Durchführung desselben in den Weg stellen, kann nicht eigentlich gesprochen werden, obwohl einzelne Etablissements sich sträuben, sich demselben zu unterstellen, weil sie dadurch in ihrer Freiheit betreffend die Ausdehnung der Arbeitszeit beschränkt werden. Die größte Schwierigkeit einer exakten Durchführung des Gesetzes beruht aber auf dem Mangel an Eifer der damit betrauten Organe.

Handelspolitisches, Handelsverträge, Handelsgesetzgebung. Zur Stunde werden, den Berichten der letzten Woche zufolge, die Italiener Luzzatti und Ellena in Wien weilen, um den Grund zu einem neuen Handelsvertrag zwischen Italien und Oesterreich-Ungarn zu legen. Die «Neue Freie Presse» begrüßt die italienischen Gäste auf das Herzlichste und gibt sich der Hoffnung hin, ihre Ankunft dürfe als ein Beweis dafür angesehen werden, daß die italienische Regierung von dem aufrichtigsten Wunsche beseelt sei, das friedliche wirtschaftliche Verhältnis, welches bisher zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien geherrscht habe, auch fernerhin zum beiderseitigen Wohle aufrecht zu erhalten. In dieser Zeit trauglicher wirtschaftlicher Verirrungen sei schon diese Hoffnung ein werthvolles Gut.

„Es ist von besonderem Interesse“, fährt die „N. Fr. Presse“ fort, „die persönliche Auffassung kennen zu lernen, welche die beiden genannten italienischen Handelspolitiker über das Vertragsverhältnis zu Oesterreich besitzen. Daß weder Herr Ellena noch Prof. Luzzatti die Erneuerung des bestehenden Vertrages in der alten Fassung für die

den Interessen Italiens entsprechendste halten, ist bekannt. Luzzatti glaubt, daß es für Italien von größerem Vortheile sei, nur wenige Posten seines Grenzzolltarifes zum Gegenstande vertragsmäßiger Vereinbarungen zu machen; aber diese seine neueste Ansicht trägt nicht einen Stempel doktrinärer Starrheit an sich, sondern er selbst fügt beschränkt hinzu, daß, sofern die Regierung zwischen leichten Milderungen an vielen oder bedeutenden Zollermäßigungen an wenigen Posten des Generaltarifes zu wählen hätte, der erste Weg offenbar der billigere und nützlichere wäre. Und die „Opinione“, welche man allgemein als Luzzatti's Organ bezeichnet, erwiedert den hohe Schutzzölle verlangenden Agrariern mit weiser Mäßigung: Das einzig wahre Programm ist: das Mögliche thun, um das Nothwendige zu erreichen — ein Kernspruch, der, wenn er gewissenhaft befolgt würde, sicherlich die besten Früchte tragen müßte.

Auf ein ganz positives Gebiet führt uns Generaldirektor Ellena mit seiner in der „Nuova Antologia“ veröffentlichten Studie: „Die neuen Handelsverträge“. Ellena schreibt da unter Anderem: „Wie dem auch sei, Italien kann mit seinen gegenwärtigen Handelsbeziehungen zu Oesterreich nicht zufrieden sein. Die statistischen Ziffern über die Waareneinfuhr aus Oesterreich nach Italien und die Ausfuhr aus Italien nach Oesterreich sind bereits genug. Die österreichische Einfuhr nach Italien ist vom Jahre 1873 bis 1885 von 194'680,000 auf 221'029,000 Lire gestiegen, während unsere Ausfuhr nach Oesterreich in demselben Zeitraum von 170'571,000 auf 93'047,000 Lire gesunken ist. Der österreichische Gewinn beträgt demnach 13, der italienische Verlust 45%. Ohne der merkantilischen Theorie in allen ihren Irrthümern zu folgen, muß ich diesen Zustand dennoch als einen recht unerquicklichen bezeichnen, denn die österrreichische Ausfuhr übersteigt die italienische um das Doppelte, während der den Vertrag mit Oesterreich doch hauptsächlich unserm Ausfuhrhandel zuliebe abgeschlossen haben. Italien kann demnach mit Recht sagen, daß die Erwartungen, die es an den bestehenden Handelsvertrag mit Oesterreich-Ungarn geknüpft hatte, sich in keiner Weise erfüllt haben.“

Ellena beansprucht sehr weitgehende Zugeständnisse für die italienische Rohseide, für Selcheri-Erzeugnisse, Käse, Weizenzeige, Oele, Majolika, gemeine Thonwaren und Weine und gibt hinwiederum zu, daß das österreichische Papier, das Porzellan, die Seidengewebe und Kleider, das Glas, das Leder, die Schulwaaren eine weitgehende Berücksichtigung verdienen; er leugnet aber, daß Oesterreichs Interesse an einer günstigen Behandlung seiner feinen Leinengewebe ein überwiegendes sei. „Wir können es unsern Fabriken“, sagt er, „nicht verwehren, hinsichtlich der feinen Leinengewebe und -Gespinnte mit dem Auslande in einen gedeihlichen Wettbewerb zu treten. Oesterreich darf nicht Interessen vertheidigen, welche Belgien und England viel näher berühren. Und das Gleiche gilt auch von den Kleidern, Stickerien und Wollgeweben.“ Wie Herr Ellena zu diesem Schlusse kommt, ist uns nicht recht verständlich, und wir hoffen, daß er sich hier mit eigenen Augen von dem wahren Standpunkte der genannten Industrien überzeugen wird, denen er ihren sozusagen natürlichen Absatzmarkt entziehen möchte. Wir verstehen aber noch viel weniger seine Bedenken gegen den Abschluß irgend einer Vereinbarung in Bezug auf das Eisen. Wir wollen ja gerne zugeben, daß ein moderner Militärstaat seine Eisenindustrie mit allen Mitteln fördern soll, und daß, wie er selbst sagt, das politische Wohl, die Sorge um seine militärische Unabhängigkeit Italien gebietet, diesen wichtigen Zweig der Nationalwirtschaft einer gedeihlichen Entwicklung entgegenzuführen. Italien hat in letzter Zeit die größten Anstrengungen gemacht, um seine Eisenindustrie zu heben. In Ligurien, in Neapel, in der Lombardei und Venetien sind Werkstätten entstanden, welche den Vergleich mit den Werkstätten dießseits der Alpen nicht zu scheuen brauchen. Und in Terni bei Rom hat ein genialer Mann, der Ingenieur Breda, die gewaltige Wassermasse des Velino benützt und — Dank der weisen Unterstützung der Regierung — ein Etablissement für den Guß, die Schmiedung und Härtung von Panzerplatten errichtet, welches in allen Einzelheiten von einer wunderbaren Vollendung und mit einem Dampfhammer von 105 Tonnen Stoßkraft, dem größten der Welt, versehen ist. Eine Geschützgießerei ist in Terni im Bau begriffen, und kraft eines Vertrages mit dem Marineministerium wird vom Hause Armstrong ein anderes Gußhaus für Artilleriewaffen in Pozzuoli errichtet. So ist Italien auf seine politische und wirtschaftliche Kräftigung bedacht, und seine Mühen verdienen in der That die größte Achtung. Allein dies Alles vermag doch nicht die Thatsache zu zerstören, daß die italienische Eisenproduktion, wenn man etwa das Gußeisen ausnimmt, die Bedürfnisse der inländischen Industrie nicht zu decken vermag. Die Werke in Terni beziehen für die Herstellung der Panzerplatten nur ausländische Ingots, wie wir uns mit eigenen Augen überzeugt haben. Und was wir von den feinstkörnigen Feingußstücken für die Panzer sagen, gilt auch für den größten Theil des zur Verarbeitung gelangenden Stahles überhaupt. Italien ist in dieser Hinsicht dem Auslande tributär und wird es auch fernerhin bleiben, denn der Gott, der Eisen wachsen ließ, hat diesbezüglich Italien recht stiefmütterlich behandelt.

Um diese Punkte wird bei den Vertragsverhandlungen, welche im Herbst stattfinden werden, der heftigste Streit entbrennen; aber wenn nicht Alles trägt, wenn die feierliche Erklärung des italienischen Finanzministers, daß die Regierung all' ihre Bemühungen auf die Erneuerung der gekündigten Handelsverträge, von deren Nützlichkeit sie tief durchdrungen sei, richten wird, nicht bloß eine diplomatische Redewendung ist, so wird, wenn auch nach langen Mühen und Sorgen, der Handelsvertrag mit Italien glücklich zu Stande kommen. Ein Tarifkrieg zwischen Italien und Oesterreich würde für beide Staaten ein Unglück sein. Er würde nicht nur wirtschaftliche, sondern auch politische Interessen in nachhaltiger Weise verletzen; die daraus sich ergebenden Folgen würden aber um so fühlbarer sein, als die politischen Ziele sowohl wie die wirtschaftlichen Verhältnisse von Oesterreich und Italien ein Band schlingen, welches nur durch die Willkür der Menschen zerrissen werden könnte. Daß man auch in Italien dies fühlt, beweist uns die bevorstehende Ankunft der zwei italienischen Staatsmänner.“

— In Folge einer von der Handelskammer für Aachen und Burtcheid gegebenen Anregung erließ die Mainzer Handelskammer ein Rundschreiben an die größeren Exportfirmen des Bezirkes, in welchem sie um Mittheilung der Wünsche betreffend die Erneuerung des deutsch-schweizerischen Handelsvertrages bat. Aus den hierauf eingegangenen Berichten läßt sich erkennen, daß einstimmig die Fortdauer des bisherigen Vertragsverhältnisses und ein thunlichst baldiger Abschluß einer dementsprechenden Vereinbarung gewünscht wird. Bezüglich der Strohstoffindustrie wurde dabei die Aufhebung des schweizerischen Eingangszolles von 60 Fr. per Doppelwaggon für den Artikel Strohstoff, da derselbe nicht in der Schweiz selbst für den Verbrauch fabrizirt werde, als gerechtfertigt bezeichnet; auch der Schreibwarenhandel drückte den Wunsch nach der Rückkehr zu den vor dem Erlaß des Zolltarifs vom 1. Januar 1885 bestandenen Verhältnissen aus. Die Cementindustrie beklagte den in Folge der Erhöhung des schweizerischen Eingangszolles für Portland-Cement von 30 Fr. auf 70 Fr. pro 100 kg eingetretenen Rückgang ihrer Ausfuhr nach der Schweiz und in Uebereinstimmung damit hatte der Verein deutscher Cementfabrikanten bereits im Jahre 1885 den Reichskanzler gebeten, in Anbetracht des geringen Werthes der Waare und der großen Höhe der Eisenbahnfracht seinen Einfluß auf die Reduktion des Zollsatzes für diesen Artikel auf die frühere Höhe geltend zu machen. Die Wünsche des Bezirkes, welche auf eine alsbaldige Erneuerung des bisherigen Handelsvertrages hinausgingen, theilte die Kammer unter dem 19. Juli 1886 dem groß. Ministerium des Innern und der Justiz mit, wobei sie hervorhob, daß in dem Kammerbezirke an dem schweizerischen Importe hauptsächlich die Leder- und Schuhwareindustrie, der Eisenbahnwaggonbau, der Handel mit Wein, Siegellack, Schreib- und Zeichenmaterialien theilhaftig sei, und daß eine weitere Erhöhung des schweizerischen Eingangszolles als eine schwere Schädigung der süddeutschen Handelsinteressen empfunden würde. (Frankf. Zig.)

— Die «Gazzetta ufficiale del regno d'Italia» veröffentlicht zwei königliche Dekrete, welche zum Zwecke der Ausarbeitung eines neuen Zolltarifes über chemische Produkte und der näheren Prüfung des Zollregimes betreffend die Baumwollgarne, die Instrumente zu wissenschaftlichen Zwecken und die Maschinen zwei außerparlamentarische Kommissionen einsetzt.

Für die piemontesischen Exportkäse hat die italienische Regierung Rückvergütung der Salztaxe bewilligt.

Situation de la Banque de France.

	4 août	11 août	4 août	11 août
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Encaisse métallé	2,391,279,324	2,393,003,662	Circulation de	
Portefeuille	519,817,858	498,081,565	billets	2,665,494,780 2,616,509,935
Avances sur nan-				
tissement	270,533,631	269,340,630		

Situation de la Banque d'Angleterre.

	4 août	11 août	4 août	11 août
	£	£	£	£
Encaisse métallé	20,964,584	20,773,655	Billets émis	35,421,425 35,182,300
Réserve de billets	9,225,080	9,942,550	Dépôts publics	3,169,041 2,909,301
Effets et avances	19,294,791	19,097,295	Dépôts particuliers	27,236,994 24,734,440
Valeurs publiques	16,597,472	15,345,424		

Situation de la Banque nationale de Belgique.

	4 août	11 août	4 août	11 août
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Encaisse métallique	95,389,173	92,719,773	Circulation	357,168,420 357,071,670
Portefeuille	305,815,103	295,555,087	Comptes courants	71,198,681 56,079,724

Situazione della Banca nazionale nel regno d'Italia.

	29 Luglio	30 Luglio	20 Luglio	30 Luglio
	L.	L.	L.	L.
Moneta metallica	205,226,358	208,514,615	Circolazione	629,660,463 627,763,138
Portafoglio	419,328,052	418,779,894	Conti correnti a vista	75,380,388 77,766,052
Fondi pubblici e titoli diversi	103,108,175	103,863,047	Conti correnti a scadenza	54,320,502 58,288,792

Privat-Anzeigen — Annonces non officielles

Zeilenpreis für Insertionen: die halbe Spaltenbreite 25 cts., die ganze Spaltenbreite 50 cts.

Le prix d'insertion est de 25 cts. la petite ligne, 50 cts. la ligne de la largeur d'une colonne.

Anglo-Swiss Condensed Milk Co., Cham.

Emission von 5000 neuen Aktien zu 500 Fr.

mit Vorrecht der Subskription für die HH. Aktionäre.

Gemäß Beschluß der Generalversammlung vom 16. April 1887 werden, mit Vorrecht der Subskription für die HH. Aktionäre, 5000 neue Aktien zu 500 Fr. unter folgenden Bedingungen ausgegeben:

- 1) Die Emission geschieht zum Nennwerthe von Fr. 500.
- 2) Die Aktien datiren vom 1. Juli 1887, sind mit Dividenden-Coupons vom 1. Mai 1888 und folgende versehen und tragen die Nrn. 20,001 bis 25,000.
- 3) Es sind 200 Fr. per Aktie vom 27. bis 31. Dezember 1887 und 300 Fr. per Aktie am 1. Mai 1888 einzuzahlen, bei welcher letzterer Einzahlung die Titel in Empfang genommen werden können.
- 4) Subskribirte Aktien, auf denen die Einzahlungen nicht rechtzeitig geleistet werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft und es hat der Verwaltungsrath dieselben bestmöglich zu verwerthen.
- 5) Je vier alte Aktien geben Anrecht zur Subskription einer neuen Aktie. Es können nur Anrechte von mindestens vier alten Nummern oder vom Vielfachen dieser Zahl angemeldet werden.
- 6) Die Subskription findet vom 1. bis 3. September 1887 statt.

Subskriptions-Formulare sind zu beziehen:

in Zürich

bei der Schweiz. Kreditanstalt,
» » Zürcher Kantonalbank,
» » Aktiengesellschaft Leu & Co.,

Genf
Basel
Luzern
Cham

beim Crédit Lyonnais,
bei HH. Zahn & Co.,
bei der Bank in Luzern,
beim Hauptbureau der Gesellschaft,

London und New-York bei der Kassa der Gesellschaft,
und nach der Ausfüllung direkt an das Hauptbureau in Cham einzusenden, welches nach geschehener Kontrolle die zutreffende Zahl Bezugsscheine für neue Aktien verabfolgt.

Inhaber von weniger als vier alten Aktien oder einer, nach Division durch vier, bleibenden Restzahl von solchen werden eingeladen, die Nrn. dieser Aktien gleichwohl anzugeben und hierfür auf dem Subskriptionsformular die eigens dazu bestimmte Stelle auszufüllen. Sie erhalten hierauf zur Erleichterung der Vereinigung von vier Aktiennummern durch Kauf oder Verkauf des betreffenden Benutzungsrechtes, eine entsprechende Zahl Antheil-Scheine, welche in der Zahl von je vier Stücken zur Geltendmachung des Anrechtes auf eine neue Aktie dem Hauptbureau in Cham bis längstens 15. September 1887 einzureichen sind.

Sollten gleiche Nummern alter Aktien mehrfach zur Geltendmachung des Subskriptionsrechtes angemeldet werden, so wird den betreffenden Subskribenten davon Mittheilung gemacht, damit der rechtmäßige Besitzer sein Anrecht geltend machen kann.

Die Aktien-Einzahlungen erfolgen s. Z. bei einer der obgenannten Stellen und zwar die erste Einzahlung von 200 Fr. per Aktie vom 27. bis 31. Dezember 1887 unter Rückgabe des Bezugsscheines und gegen Auslieferung eines Interimsscheines, die zweite Einzahlung von 300 Fr. per Aktie am 1. Mai 1888 unter Rückgabe des Interimsscheines und gegen Verabfolgung des definitiven Aktientitels.

Cham, 9. August 1887.

Namens des Verwaltungsrathes,

Der Präsident:

Paul F. Wild.

(O F 5489)

Zürcher Kantonalbank.

Kündigung von 4% Obligationen.

Wir kündigen hiemit nachfolgende Obligationen

zur Rückzahlung auf 5. September 1887.

Nr. 124,001 bis 124,765 von Fr. 500. —

» 127,501 » 130,984 » » 1000. —

» 116,701 » 117,168 » » 5000. —

und bemerken, daß die Verzinsung mit 5. September 1887 aufhört.

Wir anerbieten uns, diese Titel schon von heute an bis zum Kündigungstermine bei der Hauptkassa und den Filialen unter Vergütung der betreffenden Zinsen bis 5. September 1887 umzutauschen gegen unsere Obligationen à 3½% auf 5 Jahre fest oder à 3¾% » 10 » »

Zürich, 25. Mai 1887.

(O F 4867) 4

Die Direktion.

Kursblatt des Berner Börsenvereins

errechnet mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage täglich.
Preis jährlich Fr. 7
Abonnemente nehmen alle Postbureauux entgegen

Buchdruckerei JENT & REINERT (Exp. des Schweiz. Handelsamtsblattes) in Bern. — Imprimerie JENT & REINERT (Expédition de la Feuille officielle suisse du commerce) à Berne

Solothurner Kantonalbank.

Kündigung von Obligationen.

Wir kündigen hiemit die nachbezeichneten, s. Z. von der Hypothekarkasse des Kantons Solothurn ausgegebenen Obligationen zur Rückzahlung wie folgt:

Auf 31. Januar 1888:

à 4¾%: Nr. 2766/845, 2847, 2851/62, 2864, 2869/73, 2880/906, 3267, 3514.

à 4½%: Nr. 9181.

à 4¼%: Nr. 10,398, 10,401.

Auf 30. April 1888:

à 4¾%: Nr. 2907/8, 2949/57, 2964/69, 2972/85, 3233/34, 3237/42, 3246/66, 3284/97, 3305/10, 3316/19, 3324/34, 3342/47, 3349/51, 3353/64, 3457/63, 3800/1, 4165/67.

à 4¼%: Nr. 10,428, 10,434, 10,439, 10,513/15.

Auf 30. Juni 1888:

à 4¾%: Nr. 2865/68, 3368/70, 3412/25, 3436/37, 3445/46, 3451, 3454/55, 3464/69, 3471/76, 3482/89, 3490/506, 3516/32, 3590/601, 3606/19, 3743.

à 4½%: Nr. 2482/505, 2507/603, 5773, 10,486/87.

à 4¼%: Nr. 10,450, 10,461/62, 10,464, 10,517.

Mit obigen Daten hört die Verzinsung dieser Obligationen auf.

Die gekündeten Titel können von den Inhabern in ¾% Obligationen unserer Anstalt konvertirt werden. Dieselben lauten auf 3 Jahre mit nachherigem Kündrecht auf 6 Monate. Sie werden in Stücken von 500, 1000 und 5000 Franken, auf den Inhaber oder den Namen lautend ausgegeben.

Die Anmeldung zur Konversion muss bis Ende August 1887 bei einer der nachbezeichneten Stellen stattfinden.

Bei den gleichen Stellen findet vom Verfalltage an die Rückzahlung der übrigen Titel und vom 15. Oktober an der Umtausch der konvertirten Titel spesenfrei statt.

Von früher gekündeten und fälligen Obligationen sind noch ausstehend und tragen nicht mehr Zins:

A. Obligationen der Solothurnischen Bank (weißes Papier):

Nr. 350, 875, 1661, 1777, 1924/26, 2114, 2123, 2146/47, 2308.

B. Feste Obligationen der Solothurnischen Bank (blaues Papier):

Nr. 135, 136, 172, 257, 659, 752, 753, 823, 915, 1070, 1125, 1129, 1138, 1403, 1449, 1532, 1563, 1583, 1586/88, 1704, 1764, 1834, 2135/36, 2175, 2333, 2337.

C. Anleihen der Solothurnischen Bank

(fällig am 1. Juni 1887):

Lit. A Nr. 374, 375, 400; Lit. B Nr. 1323/31, 1389/90, 1412/13, 1428, 1458; Lit. C Nr. 429/30.

D. Obligationen der Hypothekarkasse des Kantons Solothurn:

Nr. 2400, 6534/43, 6547/48, 6551/53, 6574/76, 6588/89, 6628/30, 6636/40, 6674/78, 6724/31, 6736/41, 6764/66, 6780/81, 7683, 6818/19, 6823/32, 6835/37, 6864/70, 6903/8, 7714/18, 7733, 8286/89, 9013, 9027, 9364, 9602/5, 9671, 9892, 9897/98, 9947/48, 10,024, 10,088/90, 10,113, 10,122/24, 10,154/58, 10,215/17, 10,275, 10,290/91, 10,371, 10,645, 11,651.

E. Anleihen der Hypothekarkasse des Kantons Solothurn

(Serie B vom 1. Mai 1874):

Nr. 440, 505/7.

Solothurn, den 1. August 1887.

Der Direktor: U. Heutschi.

Konversions- und Einlösungsstellen:

In Solothurn, Olten, Balsthal unsere Kassen.

» Aarau Aargauische Bank.

» Basel J. Riggenbach.

Isaac Dreyfus, Söhne.

» Bern Tschann-Zeerleder & C^{ie}.

» Zürich Schweizerische Kreditanstalt.

Aktiengesellschaft Leu & C^{ie}.

» Neuenburg Pury & C^{ie}.

» Genf Pictet & C^{ie}.

(S 507 Y)

Eingabe von Forderungen.

Diejenigen Kreditoren der Firma J. Roth & C^{ie}, Uhrenfabrikanten in Solothurn in Liquidation, welche ihre Einwilligung zu der außergerichtlichen Liquidation des Geschäftes noch nicht erklärt haben, werden hiermit aufgefordert, ihre Forderungen dem Unterzeichneten zu Händen der von der Kreditorenversammlung vom 8. Juli a. c. ernannten Liquidations-Kommission bis zum 31. August a. c. einzugeben, ansonst dieselben nicht mehr berücksichtigt werden können.

Solothurn, den 10. August 1887.

Namens der Liquidations-Kommission J. Roth & C^{ie}:

A. Brosi, Fürsprecher und Notar.